

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Mai 2023	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
24.04.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement..... <i>Ändert FFN 60-44</i>	338
24.04.23	Verordnung zur Neuregelung der Sicherstellung einer flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung <i>FFN 351-97; ändert FFN 351-97; hebt auf FFN 351-94</i>	339
-	Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der vor dem 1. Januar 2017 ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister sowie ehrenamtlichen Kassenverwalterinnen und ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 25. März 2023 (GVBl. S. 228)	341

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenstellen von
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement*)**

Vom 24. April 2023

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Organisation der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817, 818), geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25. November 2015 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird nach dem Wort „Kassel,“ die Angabe „Limburg a. d. Lahn,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 2023

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

AI-Wazir

*) Ändert FFN 60-44

Verordnung zur Neuregelung der Sicherstellung einer flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung

Vom 24. April 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1¹⁾

Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZV)

§ 1

Flächendeckende Versorgung

Die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbaren unabhängig vom Vorliegen eines geringen Versorgungsbedarfs nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 5 des Krankenhausentgeltgesetzes Sicherstellungszuschläge auch dann, wenn abweichend von § 3 Satz 7 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses) vom 24. November 2016 (BAnz AT 21. Dezember 2016 B3), geändert durch Beschluss vom 19. April 2018 (BAnz AT 22. Mai 2018 B1), mindestens 3 500 Einwohner PKW-Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten aufwenden müssen, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen.

§ 2

Geringer Versorgungsbedarf

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses liegt ein geringer Versorgungsbedarf vor, wenn die durchschnittliche Einwohnerdichte im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 150 Einwohnern je Quadratkilometer liegt.

§ 3

Verfahrensregelung

Abweichend von § 7 Abs. 3 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses werden bei der Ermittlung der flächendeckenden Versorgung nur Krankenhäuser berücksichtigt, die in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen oder einbezogen sind.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung der Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung

Die Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung vom 24. April 2023 (GVBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „geändert“ durch die Wörter „zuletzt geändert“, die Angabe „19. April 2018 (BAnz AT 22. Mai 2018 B1)“ durch „1. Oktober 2020 (BAnz AT 8. Dezember 2020 B3)“ und die Angabe „3 500 Einwohner“ durch „3 000 Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses liegt ein geringer Versorgungsbedarf vor, wenn die durchschnittliche Bevölkerungsdichte von Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 60 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren je Quadratkilometer liegt.“
3. In § 4 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. S. 754)³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 und 3 mit Wirkung vom 29. Dezember 2018 in Kraft.

¹⁾ FFN 351-97

²⁾ Ändert FFN 351-97

³⁾ Hebt auf FFN 351-94

Wiesbaden, den 24. April 2023

Die Hessische Ministerin
für Soziales und Integration

Klose

**Berichtigung der
Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der vor dem
1. Januar 2017 ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und
ehrenamtlichen Bürgermeister sowie ehrenamtlichen Kassenverwalterinnen und
ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 25. März 2023 (GVBl. S. 228)**

In den Tabellen der Anlagen 1, 2 und 3
muss die bisherige Überschrift der fünften
Spalte

„Aufwandsentschädigung für
ehrenamtliche
Bürgermeisterinnen und
ehrenamtliche Bürgermeister
(monatlich) Euro“

richtig

„Aufwandsentschädigung für
ehrenamtliche
Kassenverwalterinnen und
ehrenamtliche Kassenverwalter
(monatlich) Euro“

lauten.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
